

Merkblatt über die Straßenreinigung

Im Stadtgebiet Hückelhoven wird die **Straßenreinigung** nach dem Straßenreinigungsgesetz und der städtischen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung geregelt.

Reinigungspflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer; dieser kann die Reinigungspflicht jedoch privatrechtlich auf die Mieter, Pächter usw. übertragen. Aus diesem Grunde wird dies im weiteren Text mit "Anlieger" umschrieben.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Fahrbahnreinigung und der Gehwegreinigung. **die Reinigung der Gehwege ist von den Anliegern vorzunehmen.**

Die Fahrbahnen der meisten Straßen sind ebenfalls von den Anliegern zu reinigen; zur Fahrbahn gehören auch Rinnenanlagen, Radwege, Sicherheitsstreifen, Bankette, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Jeder Anlieger hat somit den Teilbereich vor seinem Grundstück bis zur Straßenmitte zu reinigen.

Diese so genannte Besenreinigung ist nach § 2 der städtischen Straßenreinigungssatzung jeden Freitag oder Samstag von den Anliegern durchzuführen. Der hierbei anfallende Kehricht, Laub, sonstige Unrat usw. ist unverzüglich zu beseitigen. Es darf jedoch **nichts** in die Sinkkästen gekehrt werden.

Außergewöhnliche Verunreinigungen auf den Gehwegen und den Fahrbahnen müssen die reinigungspflichtigen Anlieger **sofort** beseitigen.

Die Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen werden 1 x wöchentlich durch die Kehrmaschine gereinigt. Um welche Straßen es sich handelt, kann beim Amt für Umwelt und Naturschutz erfragt werden. Diese maschinelle Reinigung wird zumeist **donnerstags** vorgenommen. Die betroffenen Anlieger und deren Besucher werden gebeten, ihre Fahrzeuge **am Reinigungstag** anderweitig abzustellen.

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung, also z. B. das Schneeräumen

und Streuen bei Eis.

Auch hier gibt es einen Unterschied bezüglich der Zuständigkeit für die Gehwege und die Fahrbahnen. Die Winterwartung aller Fahrbahnen obliegt der Stadt Hückelhoven.

Für die Gehwege sind wiederum die Anlieger zuständig. Diese müssen den tagsüber gefallenen Schnee oder die entstandene Glätte sofort beseitigen. Als "tagsüber" gilt die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte ist werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine ausreichende Fläche freigemacht wird.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Streusalz und sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten und dürfen nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen verwendet werden, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Die auftauenden Stoffe dürfen auch nur an gefährlichen Stellen aufgebracht werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zu den Gehwegen auch die kombinierten Geh- und Radwege gehören. Des Weiteren müssen die Anlieger die Gehwege an Haltestellen für den öffentlichen Verkehr sowie für Schulbusse so von Schnee freihalten und bei Glätte abstreuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Für die Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der Ortslage ist die Stadt zuständig. Die Straßen sind nach Straßenfunktion, Verkehrsbelastung und ggf. vorhandenen besonderen Gefahrenpunkten klassifiziert. Demnach werden z. B. die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraße vorrangig geräumt und gestreut. Danach erfolgt der Winterdienst auf den übrigen Straßen. Leider wird die Arbeit des Streudienstes durch parkende Pkw in engen Straßen oft erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Die Verwaltung richtet daher die Bitte an die Bevölkerung, die Pkw so zu parken, dass die Streufahrzeuge die zu räumenden Straßen passieren können.

Weitere Fragen beantwortet die Abtl. für Entsorgung und Abgaben der Stadt Hückelhoven unter Telefon-Nummer 02433/82 233.